



*Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*

**TEN/267**

**"GNSS-Aufsichtsbehörde -  
Änderung der Verwaltung"**

Brüssel, den 26. Oktober 2006

## **STELLUNGNAHME**

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zu dem

**"Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen  
Satellitennavigationsprogramme"**

KOM(2006) 261 endg. - 2006/0090 (CNS)

---

Der Rat beschloss am 29. September 2006, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 171 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

*"Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme"*

KOM(2006) 261 endg. - 2006/0090 (CNS).

Das Präsidium des Ausschusses beauftragte die Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft am 25. Oktober 2006 mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahme.

Angesichts der Dringlichkeit der Arbeiten beschloss der Ausschuss auf seiner 430. Plenartagung am 25./26. Oktober 2006 (Sitzung vom 26. Oktober), Herrn BUFFETAUT zum Hauptberichterstatter zu bestellen, und verabschiedete mit 111 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

\*

\* \*

## 1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss misst - wie er bereits vielfach bekräftigt hat - dem Erfolg des Programms GALILEO größte Bedeutung bei.
- 1.2 Wie er schon in seiner Initiativstellungnahme "Programm GALILEO: Voraussetzungen für eine erfolgreiche Errichtung der europäischen Aufsichtsbehörde" betont hat, muss der Übergang vom gemeinsamen Unternehmen GALILEO auf die GALILEO-Aufsichtsbehörde reibungslos und in einem rechtssicheren Umfeld erfolgen.
- 1.3 Er stimmt daher dem rechtlichen Ansatz des Rates zu, der darin besteht, die Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme zu ändern, um die Fortführung des Programms GALILEO und die ordnungsgemäße Übertragung der Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens GALILEO auf die Aufsichtsbehörde zu gewährleisten.
- 1.4 Seines Erachtens wird mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004, in dem die Aufgaben der Aufsichtsbehörde festgelegt werden, auf sachdienliche Weise der Notwendigkeit entsprochen, es der Aufsichtsbehörde zu ermöglichen, einerseits den Abschluss der Entwicklungsphase sicherzustellen und andererseits die Forschungsarbeiten durchzuführen, die für die europäischen GNSS-Programme von Nutzen und erforderlich sind.

- 1.5 Desgleichen ist der Ausschuss der Ansicht, dass mit dem für Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vorgeschlagenen neuen Wortlaut auf angemessene Weise dem Erfordernis entsprochen wird, für die erforderliche Rechtssicherheit im Bereich des Eigentums zu sorgen, und zwar sowohl im Hinblick auf das System - vor dem Abschluss der Entwicklungsphase - als auch die vor der Auflösung des gemeinsamen Unternehmens sowie in der Entwicklungsphase nach dessen Auflösung geschaffenen oder entwickelten materiellen und immateriellen Güter.
- 1.6 Er betont, dass - wie auch der Rat unterstreicht - eine unnötige und kostspielige Verdoppelung der Strukturen weitestgehend zu vermeiden und in der Übergangsphase für eine harmonische Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsorganen zu sorgen ist.
- 1.7 Schließlich begrüßt der EWSA, dass der vorgeschlagene Wortlaut mit den Empfehlungen im Einklang steht, die er in seiner Initiativstellungnahme TEN/246 ausgesprochen hat.

## 2. **Vorschlag des Rates**

- 2.1 Mit dem Verordnungsvorschlag des Rates sollen die rechtlichen und eigentumsrechtlichen Probleme behoben werden, die sich aufgrund der bestehenden Rechtstexte aus der Auflösung des gemeinsamen Unternehmens vor Abschluss der Entwicklungsphase und der Übernahme seiner Tätigkeit durch die europäische Aufsichtsbehörde hätten ergeben können.
- 2.2 Um diese Probleme zu vermeiden, wird in dem Verordnungsvorschlag vorgeschlagen, den aktuellen Wortlaut von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 zu ergänzen und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung durch einen neuen Wortlaut zu ersetzen.

## 3. **Allgemeine Bemerkungen**

- 3.1 Zu Beginn des GALILEO-Programms wurden dem gemeinsamen Unternehmen und der europäischen Aufsichtsbehörde unterschiedliche Aufgaben zugewiesen und hierfür unterschiedliche Zeitpläne festgelegt. Angesichts des ca. zweijährigen Verzugs in der Entwicklungsphase und der Verzögerungen bei der tatsächlichen Errichtung der europäischen Aufsichtsbehörde hat es sich nun aus wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Gründen als notwendig erwiesen, der Aufsichtsbehörde ein Eingreifen in die Entwicklungsphase zu gestatten und das gemeinsame Unternehmen aufzulösen. Natürlich macht dies eine Änderung des geltenden Rechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 erforderlich.
- 3.2 In der unvermeidbaren Übergangsphase müssen diese beiden Einrichtungen eng zusammenarbeiten, um eine harmonische Übertragung der Tätigkeiten zu ermöglichen.
- 3.3 Die Übertragung von Tätigkeiten und Know-how kann nur dann ordnungsgemäß vonstatten gehen, wenn der rechtliche Rahmen eindeutig festgelegt und die Rechtssicherheit gewährleistet ist.

- 3.4 Mit dem Verordnungsvorschlag soll hinsichtlich der folgenden wesentlichen Aspekte eben dieser Rechtsrahmen geschaffen und diese Rechtssicherheit gewährleistet werden:
- Übernahme der Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens in der Entwicklungsphase, für die die europäische Aufsichtsbehörde derzeit nicht zuständig ist;
  - Möglichkeit der europäischen Aufsichtsbehörde, Forschungsarbeiten durchzuführen;
  - Lösung des Problems der auf die europäische Aufsichtsbehörde zu übertragenden Eigentumsrechte am System und an den materiellen und immateriellen Gütern.
- 3.5 Der Verordnungsvorschlag wird diesen Erfordernissen gerecht, und es ist zu begrüßen, dass der Rat deutlich seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, jegliche Verdoppelung der Strukturen, die ebenso unnötig wie kostspielig wäre, zu vermeiden.
- 3.6 In rechtlicher Hinsicht sollte sich der Rat in einem weiter gefassten, nicht unmittelbar mit der vorliegenden Verordnung in Verbindung stehenden Zusammenhang mit der Frage der internationalen Haftung der Startstaaten für die Satelliten der GALILEO-Konstellation befassen.

Brüssel, den 26. Oktober 2006

Der Präsident  
des Europäischen Wirtschafts-  
und Sozialausschusses

Der Generalsekretär  
des Europäischen Wirtschafts-  
und Sozialausschusses

**Dimitris DIMITRIADIS**

**Patrick VENTURINI**